Wenn nun trothem bas Bundesgeset im Jahre 1889 fein eib= aenösstsches Rechtsmittel behufs Sicherung ber einheitlichen Anwendung von Art. 271 Sch & geschaffen hat, so wird badurch bie Bermutung begründet, daß ber Gesetzgeber erachtete, berselbe Schut, ber durch ein solches Rechtsmitttel gewährt murbe, liege in ber bereits vorhandenen Möglichkeit eines staatsrechtlichen Returfes wegen Verletzung von Art. 59 BB. In biefer Beziehung ist es gleichgültig, ob und inwieweit damals Art 59 BB gls burch Art. 271 SchRG erfetzt, abgeandert ober erläutert angesehen wurde: Die Hauptsache ift, daß ein jedenfalls formell in ber Anrufung von Art. 59 BB bestehender Rekurs an das Bunbesgericht offenbar als zulässig betrachtet wurde. War aber dies bie Auffassung bes Gesetgebers, und wurde blog aus biesem Grunde im Anschluß an den zweiten Absatz von Art. 279 fein neues eidgenössisches Rechtsmittel zur Anfechtung ber barin bor= gesehenen fantonalen Arreftbestätigungsurteile geschaffen, fo liegt heute keine Beranlassung vor, den ersten Absatz desselben Artikels in bem Sinne extensiv zu interpretieren, daß auch gegen bas Arresthestätigungsurteil teine "Beschwerde" zulässig sei, wie benn auch zweifellos gegen die Ginführung eines kantonalen Inftangenjugs betr. die in Art. 279 Abf. 2 vorgesehene Arrestaufhebungs= klage ebenfalls nichts einzuwenden wäre, tropdem Art. 279 Abs. 1 auch die "Berufung" gegen den Arrestbefehl ausschließt. Auch die gegen ein Arrestbestätigungsurteil eingelegte zivilrechtliche Berufung an bas Bundesgericht wird ja vom Bundesgericht in konftanter Praris (vergl. A. S., Bb. XXII, S. 887) nicht etwa beshalb als unzulässig erklärt, weil sie burch Art. 279 Abs. 1 ausge= schloffen sei, sondern vielmehr deshalb, weil ste mit Art. 63 Riff. 4 und 65 Abs. 2 DG in Berbindung mit Art. 148, 250 und 284 SchRG unvereinbar ift. Derartige Gründe liegen aber gegenüber dem staatsrechtlichen Returse nicht vor, gleichviel ob berselbe, wie in casu, wegen Berletzung von Art. 59 BB bezw. Art. 271 SchRG, ober aber wegen Berletzung irgend einer andern Verfassungsbestimmung, insbesondere Art. 4 BB, ergriffen wird.

Rur in dem Sinne also, daß der staatsrechtliche Refurs erft gegen das Arrestbestätigungsurteil und nicht schon gegen den Arrestbefehl selber zuläffig sei, nur in biesem Sinne wird auf den porliegenden Rekurs nicht eingetreten; -

beschlossen:

Auf den Refurs wird nicht eingetreten.

VI. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

47. Arteil vom 11. April 1905 in Sachen Soleiniger gegen Freund.

Gesuch um Vollstreckung eines Kostenentscheides in einem provisorischen Rechtsöffnungsentscheide. Ist der Kostenentscheid vollstreckbar? Art. 81 Abs. 2 SchKG, Art. 61 BV.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. In einer Betreibung bes Rekurrenten Schleiniger gegen ben Refursbeklagten Freund erkannte der Prafident des Bezirks= gerichts Bremgarten unterm 11. Oktober 1904: "1. Der Rechts= "vorschlag in Betreibung Nr. 558, Betreibungsamt Wohlen, wird "aufgehoben und bem Rlager fur 2932 Fr. 20 Cts. nebft Bins "à 5 % feit 30. Juni 1904 die provisorische Rechtsöffnung er= "teilt. 2. Der Beklagte hat zu bezahlen: a) eine Staatsgebühr "von 5 Fr., b) bem Rlager seine Roften mit 65 Fr. 25 Cts." Geftützt auf dieses Erkenntnis betrieb der Rekurrent den Rekursbeflagten für die Kosten von 65 Fr. 25 Ct3. in Basel und ver= langte, nachdem der lettere Recht vorgeschlagen hatte, beim Civilgerichtspräsidenten Baselstadt befinitive Rechtsöffnung. Hiebei wies er eine Bescheinigung bes Gerichtsprafibenten von Bremgarten vor, wonach das Rechtsöffnungsurteil dem Refursbeklagten am 19. Oktober 1904 zugestellt worden ist und dieser eine Beschwerde bagegen nicht ergriffen, sondern lediglich gegen die Forderung Aberkennungeklage eingereicht hat, sodaß bas Urteil bezüglich der

Roften rechtsträftig fei. Der Civilgerichtspräsident Baselstadt wies durch Entscheid vom 14. Januar 1905 das Rechtsöffnungsgesuch ab. Die bloß mündlich gegebene Motivierung ging dahin, daß Erkenntnisse, durch welche provisorische Rechtsöffnungen bewilligt werden, sowohl in Bezug auf die Forberung als in Bezug auf die Kosten, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich nur als bedingte Urteile anzusehen seien, deren desinitive Rechtskraft auch in Bezug auf die Kosten davon abhänge, ob innert zehn Tagen die Aberkennungsklage eingereicht bezw. ob die innert dieser Frist eingereichte Aberkennungsklage abgewiesen werde; es verstoße gegen die Billigteit, wenn ein Gläubiger, dem die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden sei, die dem Schuldner auserlegten Kosten des Rechtsöffnungsversahrens eintreibe, troßdem er wisse, daß Aberkennungsklage eingereicht und damit die Forderung, deren Bestreitung die Rechtsöffnungskoften veranlaßt habe, in Frage gestellt sei.

B. Gegen den Entscheid des Civilgerichtsprästdenten Baselstadt hat Schleiniger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe wegen Berletzung des Art. 61 BB aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß die Boraussfetzungen, unter denen nach Art. 61 BB und Art. 81 Abs. 2 SchKG einem Erkenntnis aus einem anderen Kanton die Bollstreckung bewilligt werden muß, vorliegend beim Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Bremgarten vorhanden geswesen seien.

C. Der Civilgerichtspräsident Baselstadt hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Die Begründung deckt sich im wesentslichen mit derzenigen des angefochtenen Entscheibes; —

in Erwägung:

Nach Art. 81 Abs. 2 SchKG (in Bebindung mit Art. 61 BV) sind vollstreckbare Urteile aus einem Kanton im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft durch Erteilung der Rechtsöffnung zu vollziehen. Der Betriebene kann — abgesehen vom Beweis der Zahlung oder Stundung und der Anrusung der Verjährung (Abs. 1 ibid.) — lediglich die Kompetenz des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, bestreiten, oder einwenden, daß er nicht regelrecht vorgeladen oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei. Solche Bestreitungen oder Einwendungen hat der Rekursbeklagte vor dem Civilgerichtspräsidenten Baselstadt dem Rechtsöffnungszgesuch des Rekurenten gegenüber keine erhoben. Es steht auch

fest, bağ man es beim Erkenntnis bes Begirksgerichtsprafibenten Bremgarten betreffend provisorische Rechtsöffnung mit einem Urteil im Sinne bes Art. 81 Abf. 2 zu tun hat, wofür einfach auf die Ausführungen im Falle Rothschild gegen Gelpke, Erwägung 2, A. S. XXIX, 1, S. 444, verwiesen werden fann. Da= gegen scheint ber Civilgerichtsprafibent bie Rechtsöffnung beshalb verweigert zu haben, weil nach seiner Auffassung kein vollstredbares Urteil vorlag. Indessen ergiebt sich aus dem Erkenntnis bes Bezirksgerichtspräsibenten Bremgarten mit aller Deutlichkeit, bağ darin die Roften der provisorischen Rechtsöffnung dem Refursbeklagten endgültig auferlegt find, wie benn auch ber Refur3= beklagte unbestrittenermaßen nur auf Aberkennung der Forderung und nicht auch der Kosten geklagt hat, und dieses Kostendekret ist, wie burch die Bescheinigung bes Gerichtspräsidenten bezeugt wird, befinitiv in Rechtstraft erwachsen. Es war daher jedenfalls, so wie es erlaffen war, vollstreckbar. Man konnte allerdings die Frage aufwerfen, ob es nicht bem Wefen der provisorischen Rechts= öffnung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes beffer entsprochen hatte, wenn ber Gerichtsprafibent in Bremgarten, wie dies in verschiedenen andern Kantonen üblich ift, über die Roften nicht endgültig gesprochen, sondern fie ben Be= treibungskoften gleichgestellt und mit diesen in die provisorische Rechtsöffnung einbezogen hatte. Wahrscheinlich ist auch die Begründung des angefochtenen Entscheibes in diesem Sinne zu verfteben. Allein damit ware nicht die Bollftreckbarkeit bes Urteils, fo wie es gefällt murbe, sondern beffen materielle Richtigkeit und Abereinstimmung mit bem Gesethe in Frage gestellt. Gine Anfech= tung bes Urteils in diefer Beziehung hatte daher auf bem Wege der Beschwerde im Kanton Aargau erfolgen muffen und war im Berfahren betreffend die Rechtsöffnung vor dem Basler Richter nicht mehr zulässig. Die Berweigerung ber Rechtsöffnung durch den letztern erscheint somit als bundesrechtswidrig, weshalb ber Re= turs gutzuheißen und ber angefochtene Entscheib aufzuheben ift ;-

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Civilgerichtspräsidenten Baselstadt vom 14. Januar 1905 demsgemäß aufgehoben.